

TE OGH 1998/11/11 7Ob145/98v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kropfitsch als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter, Dr. Schalich, Dr. Tittel und Dr. Huber als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Firma C***** Gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Karl Friedrich Strobl, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei Firma S***** Gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Longin Josef Kempf und Dr. Josef Maier, Rechtsanwälte in Peuerbach und die Nebeninterventientin auf Seiten der beklagten Partei Firma S***** Gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Werner Bachlechner und Dr. Klaus Herunter, Rechtsanwälte in Köflach, wegen S 119.300,-- SA, infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 28. Jänner 1998, GZ 1 R 263/97w-36, womit das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 27. August 1997, GZ 6 Cg 295/95d-29, teilweise abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 5.276,94 (darin enthalten S 811,84 USt) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

Die klagende Partei wurde am 25. 8. 1995 von der Firma L***** AG mit dem Sitz in der Schweiz beauftragt, den Transport von Teilen einer Raiserboring-Anlage (Teile einer Tunnelbohrmaschine) vom Werkplatz der U***** in Strasshof an der Nordbahn nach Fribourg in der Schweiz durchzuführen. Die klagende Partei gab diesen Auftrag am selben Tag an die beklagte Partei weiter. Nach dem Transportauftrag sollte die Beladung am 28. 8. 1995 vormittag erfolgen. Der Entladetermin war mit "Fribourg, 30. 8. 1995 morgens" bezeichnet. Da die Einfuhrverzollung an der Grenze durch die Firma L***** AG erfolgen sollte und die Ladung wegen des in der Schweiz geringeren Gewichtslimits zum Teil auf an der Grenze bereitgestellte Fahrzeuge umgeladen werden sollte, war ein Eintreffen des Transportes an der schweizer Grenze am Nachmittag des 29. 8. 1995 rechtzeitig vor Verzollungsschluß (ca 17.00 Uhr) erforderlich. In einer Beilage zum Transportauftrag hielt die klagende Partei die Verpflichtung fest, daß die klagende Partei bei Schäden an der Ladung, bei Unfall und sonstigen Verzögerungen sofort zu verständigen sei. Die beklagte Partei setzte ihrerseits die Nebeninterventientin am selben Tag als Subfrächter ein, wobei im Transportauftrag als Ladetermin "28. 8. 1995 vormittags fix bei sonstigem Rücktritt" und als Entladetermin "30. 8. 1995 morgens fix" angeführt war.

Dem Fahrer der Nebeninterventientin, der die Ladung abholte, wurden anlässlich der Verzollung Ausfuhrpapiere mitgegeben, wobei er darauf hingewiesen wurde, daß es sich um Zollpapiere für zwei weitere Ladungen handle und daß er vor den beiden anderen LKW-Zügen am Vormittag des 29. 8. 1995 an der österreichisch-schweizerischen Grenze eintreffen müsse. Der LKW-Zug der Nebeninterventientin erreichte die Grenze jedoch erst am 31. 8. 1995 zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr. Die Ladung kam am Zielort Fribourg erst am Vormittag des 1. 9. 1995 an. Durch das verspätete Eintreffen eines Teiles der Tunnelbohrmaschine am Einsatzort war die gesamte Anlage erst verspätet einsatzbereit. Dadurch entstand ein Schaden, mit dem die Firma L***** AG belastet wurde, weshalb sie ihrerseits die klagende Partei durch Gegenverrechnung und Abverlangen eines Verrechnungsschecks mit S 107.800,-- belastete. Der klagenden Partei entstanden darüberhinaus eigene Telefonspesen von S 1.550,--.

Die klagende Partei begehrte S 119.300,-- sA, weil die beklagte Partei die Lieferverspätung grob fahrlässig verschuldet habe.

Die beklagte Partei bestritt dem Grunde und der Höhe nach und wendete ein, daß eine allfällige Verspätung infolge unabwendbarer Ereignisse bzw höherer Gewalt entstanden sei, sodaß eine Haftung gemäß Art 17 CMR ausgeschlossen sei. Überdies habe der Frachtführer gemäß Art 23 CMR nur eine Entschädigung bis zur Höhe des Frachtbetrages zu leisten. Die Nebeninterventientin erhob im wesentlichen die gleichen Einwände. Die beklagte Partei bestritt dem Grunde und der Höhe nach und wendete ein, daß eine allfällige Verspätung infolge unabwendbarer Ereignisse bzw höherer Gewalt entstanden sei, sodaß eine Haftung gemäß Artikel 17, CMR ausgeschlossen sei. Überdies habe der Frachtführer gemäß Artikel 23, CMR nur eine Entschädigung bis zur Höhe des Frachtbetrages zu leisten. Die Nebeninterventientin erhob im wesentlichen die gleichen Einwände.

Das Erstgericht verpflichtete die beklagte Partei zur Zahlung von S 80.000,-- sA und wies das Mehrbegehren von S 39.300,-- sA ab. Die klagende Partei habe gemäß Art 3 CMR für die Versäumnisse ihres Unterfrachtführers einzustehen, der die Lieferfristüberschreitung grob fahrlässig herbeigeführt und seine Pflicht zur sofortigen und lückenlosen Information des ohnehin drängenden Auftraggebers über eingetretene Verzögerungen beim Transport gröblichst vernachlässigt habe. Das Privileg des Art 23 Abs 5 CMR (Beschränkung auf die Höhe der Frachtrate) komme der beklagten Partei daher nicht zugute. Die Schadenshöhe sei gemäß § 273 ZPO mit S 80.000,-- auszumitteln. Das Erstgericht verpflichtete die beklagte Partei zur Zahlung von S 80.000,-- sA und wies das Mehrbegehren von S 39.300,-- sA ab. Die klagende Partei habe gemäß Artikel 3, CMR für die Versäumnisse ihres Unterfrachtführers einzustehen, der die Lieferfristüberschreitung grob fahrlässig herbeigeführt und seine Pflicht zur sofortigen und lückenlosen Information des ohnehin drängenden Auftraggebers über eingetretene Verzögerungen beim Transport gröblichst vernachlässigt habe. Das Privileg des Artikel 23, Absatz 5, CMR (Beschränkung auf die Höhe der Frachtrate) komme der beklagten Partei daher nicht zugute. Die Schadenshöhe sei gemäß Paragraph 273, ZPO mit S 80.000,-- auszumitteln.

Das Gericht zweiter Instanz änderte dieses Urteil teilweise dahin ab, daß es die beklagte Partei schuldig erkannte, der klagenden Partei S 73.330,-- sA zu zahlen und das Mehrbegehren von S 45.970,-- sA abwies. Es teilte die Rechtsansicht des Erstgerichtes, daß die Nebeninterventientin grobe Fahrlässigkeit zu verantworten habe und die beklagte Partei daher für den gesamten Verzögerungsschaden hafte, wobei es auch die Anwendung des § 273 ZPO bei Ausmittlung des Schadensbetrages billigte. Die Abweisung des Differenzbetrages zum Ersturteil begründete es damit, daß die klagende Partei nur Telefonspesen von S 1.550,-- als eigene Kosten (und nicht, wie vom Erstgericht angenommen, eigene Spesen von S 11.500,--) nachgewiesen habe. Das Berufungsgericht sprach aus, daß die ordentliche Revision zulässig sei, weil eine Reihe von Rechtsfragen mit der Qualifikation des § 502 Abs 1 ZPO zu lösen seien. Das Gericht zweiter Instanz änderte dieses Urteil teilweise dahin ab, daß es die beklagte Partei schuldig erkannte, der klagenden Partei S 73.330,-- sA zu zahlen und das Mehrbegehren von S 45.970,-- sA abwies. Es teilte die Rechtsansicht des Erstgerichtes, daß die Nebeninterventientin grobe Fahrlässigkeit zu verantworten habe und die beklagte Partei daher für den gesamten Verzögerungsschaden hafte, wobei es auch die Anwendung des Paragraph 273, ZPO bei Ausmittlung des Schadensbetrages billigte. Die Abweisung des Differenzbetrages zum Ersturteil begründete es damit, daß die klagende Partei nur Telefonspesen von S 1.550,-- als eigene Kosten (und nicht, wie vom Erstgericht angenommen, eigene Spesen von S 11.500,--) nachgewiesen habe. Das Berufungsgericht sprach aus, daß die ordentliche Revision zulässig sei, weil eine Reihe von Rechtsfragen mit der Qualifikation des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zu lösen seien.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision der beklagten Partei ist jedoch unzulässig, weil ein Abweichen der Entscheidungen der Vorinstanzen von

der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu den entscheidenden Rechtsfragen im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist und die Revision auch keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen vermag. Die Revision der beklagte Partei ist jedoch unzulässig, weil ein Abweichen der Entscheidungen der Vorinstanzen von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu den entscheidenden Rechtsfragen im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist und die Revision auch keine erheblichen Rechtsfragen iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen vermag.

Soweit darin ausgeführt wird, daß der klagenden Partei der Nachweis der Kausalität des Verhaltens der beklagten Partei für einen der klagenden Partei erwachsenen Schaden nicht gelungen sei, mißachtet sie die vom Erstgericht getroffenen und vom Berufungsgericht ausdrücklich übernommenen Feststellungen, daß die verspätete Lieferung einen Schadenseintritt (zunächst im Vermögen der Bauherrin Firma U***** infolge von Stehzeiten) bewirkt und der Schaden im Regreßweg über die Firma L***** AG auf die klagende Partei überwälzt wurde. Die Unterstellung, die klagende Partei habe einen auf die verspätete Lieferung zurückzuführenden Schadenseintritt nicht einmal behauptet, ist aktenwidrig (vgl insbesondere die Ausführungen in der Klage AS 2 Punkt 2., 3. sowie im vorbereitenden Schriftsatz ON 5, AS 31 Punkt 6.). Soweit darin ausgeführt wird, daß der klagenden Partei der Nachweis der Kausalität des Verhaltens der beklagten Partei für einen der klagenden Partei erwachsenen Schaden nicht gelungen sei, mißachtet sie die vom Erstgericht getroffenen und vom Berufungsgericht ausdrücklich übernommenen Feststellungen, daß die verspätete Lieferung einen Schadenseintritt (zunächst im Vermögen der Bauherrin Firma U***** infolge von Stehzeiten) bewirkt und der Schaden im Regreßweg über die Firma L***** AG auf die klagende Partei überwälzt wurde. Die Unterstellung, die klagende Partei habe einen auf die verspätete Lieferung zurückzuführenden Schadenseintritt nicht einmal behauptet, ist aktenwidrig vergleiche insbesondere die Ausführungen in der Klage AS 2 Punkt 2., 3. sowie im vorbereitenden Schriftsatz ON 5, AS 31 Punkt 6.).

Ebenso aktenwidrig sind die Ausführungen der Revision, die klagende Partei habe sich nicht einmal darauf berufen, daß die verspätete oder lückenhafte Information der klagenden Partei seitens der Nebenintervenientin von Einfluß gewesen sei (vgl hiezu die Ausführungen im Schriftsatz der klagenden Partei ON 10, AS 60, vorgetragen in der Tagsatzung vom 12. 11. 1996, worin ausführlich auch eine vorsätzliche falsche Information über die Transportverzögerungen als - unter anderem - schadenskausal geltend gemacht wurde). Ebenso aktenwidrig sind die Ausführungen der Revision, die klagende Partei habe sich nicht einmal darauf berufen, daß die verspätete oder lückenhafte Information der klagenden Partei seitens der Nebenintervenientin von Einfluß gewesen sei vergleiche hiezu die Ausführungen im Schriftsatz der klagenden Partei ON 10, AS 60, vorgetragen in der Tagsatzung vom 12. 11. 1996, worin ausführlich auch eine vorsätzliche falsche Information über die Transportverzögerungen als - unter anderem - schadenskausal geltend gemacht wurde).

Einen bloß "mittelbaren", als Folge eines Güterschadens eingetretenen Schaden hat die klagende Partei nicht begehrt, sodaß der Hinweis auf die Entscheidung 7 Ob 545/79, die die Ersatzfähigkeit eines solchen Schadens im Rahmen des Art 23 Abs 5 CMR ablehnt, verfehlt ist. Einen bloß "mittelbaren", als Folge eines Güterschadens eingetretenen Schaden hat die klagende Partei nicht begehrt, sodaß der Hinweis auf die Entscheidung 7 Ob 545/79, die die Ersatzfähigkeit eines solchen Schadens im Rahmen des Artikel 23, Absatz 5, CMR ablehnt, verfehlt ist.

Die Revision übergeht weiters die Feststellung der Vorinstanzen, "daß man bei einer sofortigen Verständigung des Auftraggebers von der ersten Verzögerung nicht einen Weg gefunden hätte, um die Verspätung geringer zu halten; außerdem wären bei Kenntnis der wahren Sachlage frustrierte Aufwendungen vermeidbar gewesen".

Ob ein Schadenersatzanspruch für die Unterlassung der Verständigung von der Lieferverspätung auf die Bestimmungen der CMR gegründet werden kann, ist hier deshalb nicht entscheidend, weil eine solche Verständigungspflicht zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart und daher eine Vertragspflicht verletzt wurde, wie bereits das Berufungsgericht mit ausführlicher Begründung dargelegt hat.

Die beklagte Partei gesteht in ihrer Revision selbst zu, daß sie sich zur Haftungsbefreiung nicht auf die Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeuges berufen kann (Art 17 Abs 3 CMR). Im übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung zu Art 17 CMR, daß der Frachtführer das Vorliegen solcher Umstände dazulegen hat, bei denen es auch durch die Anwendung äußerster, nach den Umständen des Falles möglicher und vernünftiger Weise zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, den Schadenseintritt zu verhindern (SZ 50/40; JBI 1984, 152; JBI 1992, 124 ua). Das Berufungsgericht verweist hinsichtlich der Verzögerungen durch einen Murenabgang sowie durch Straßensperren

nach Verkehrsunfällen ohne Rechtsirrtum darauf hin, daß die beklagte Partei nicht einmal behauptet hat, daß sich die Nebenintervenientin bzw deren Fahrer über die Verkehrs- und Witterungssituation hinreichend informiert hätte und nicht entsprechende Ausweichrouten wählen hätte können. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, daß die Nebenintervenientin trotz der knappen Zeitspanne, die für den Transport zur Verfügung stand, nicht etwa die direkte, weitgehend über Autobahnen führende Route von Wien zur schweizer Grenze wählte, sondern den LKW zunächst zu ihrem Standort in der Nähe von Graz beorderte und dort einfach über Nacht stehen ließ. Der Murenabgang bei Taxenbach hätte eine Fahrt über die Westautobahn in keiner Weise tangiert, und es wäre generell bei Benützen der Autobahn die Gefahr der Verzögerungen eher hintanzuhalten gewesen. Im übrigen sind Verzögerungen durch Unfälle bei weiteren Strecken keineswegs ungewöhnlich und durchaus einzukalkulieren. Die beklagte Partei gesteht in ihrer Revision selbst zu, daß sie sich zur Haftungsbefreiung nicht auf die Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeuges berufen kann (Artikel 17, Absatz 3, CMR). Im übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung zu Artikel 17, CMR, daß der Frachtführer das Vorliegen solcher Umstände dazulegen hat, bei denen es auch durch die Anwendung äußerster, nach den Umständen des Falles möglicher und vernünftiger Weise zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, den Schadenseintritt zu verhindern (SZ 50/40; JBI 1984, 152; JBI 1992, 124 ua). Das Berufungsgericht verweist hinsichtlich der Verzögerungen durch einen Murenabgang sowie durch Straßensperren nach Verkehrsunfällen ohne Rechtsirrtum darauf hin, daß die beklagte Partei nicht einmal behauptet hat, daß sich die Nebenintervenientin bzw deren Fahrer über die Verkehrs- und Witterungssituation hinreichend informiert hätte und nicht entsprechende Ausweichrouten wählen hätte können. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, daß die Nebenintervenientin trotz der knappen Zeitspanne, die für den Transport zur Verfügung stand, nicht etwa die direkte, weitgehend über Autobahnen führende Route von Wien zur schweizer Grenze wählte, sondern den LKW zunächst zu ihrem Standort in der Nähe von Graz beorderte und dort einfach über Nacht stehen ließ. Der Murenabgang bei Taxenbach hätte eine Fahrt über die Westautobahn in keiner Weise tangiert, und es wäre generell bei Benützen der Autobahn die Gefahr der Verzögerungen eher hintanzuhalten gewesen. Im übrigen sind Verzögerungen durch Unfälle bei weiteren Strecken keineswegs ungewöhnlich und durchaus einzukalkulieren.

Wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgeführt hat, trifft die Entlastungspflicht für mangelndes Verschulden gemäß § 429 Abs 1 HGB den Frachtführer. Der Vorsatz und die dem Vorsatz iSd § 29 Z 1 CMR gleichstehende grobe Fahrlässigkeit (1 Ob 66/98g ua) müssen zwar grundsätzlich vom Geschädigten behauptet und bewiesen werden. Die besondere frachtrechtliche Situation kann jedoch dazu führen, daß der Geschädigte mit dem Beweis von Umständen belastet wird, die in der Sphäre des Frachtführers liegen und die er ohne ausreichende Aufklärung nicht kennen kann. Den Frachtführer trifft in diesen Fällen nach Treu und Glauben eine Darlegungspflicht (SZ 66/89; 7 Ob 376/97p). Wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgeführt hat, trifft die Entlastungspflicht für mangelndes Verschulden gemäß Paragraph 429, Absatz eins, HGB den Frachtführer. Der Vorsatz und die dem Vorsatz iSd Paragraph 29, Ziffer eins, CMR gleichstehende grobe Fahrlässigkeit (1 Ob 66/98g ua) müssen zwar grundsätzlich vom Geschädigten behauptet und bewiesen werden. Die besondere frachtrechtliche Situation kann jedoch dazu führen, daß der Geschädigte mit dem Beweis von Umständen belastet wird, die in der Sphäre des Frachtführers liegen und die er ohne ausreichende Aufklärung nicht kennen kann. Den Frachtführer trifft in diesen Fällen nach Treu und Glauben eine Darlegungspflicht (SZ 66/89; 7 Ob 376/97p).

Die beklagte Partei hat nicht einmal dargelegt, weshalb die Nebenintervenientin daran gehindert gewesen sei, einen weiteren Fahrer nach Wien zu senden und den Transport auf direktem Weg und ohne nächtliche Unterbrechungen direkt von Wien in die Schweiz durchzuführen, anstatt ungeachtet des knappen Transportzeitraumes einen großen Umweg zu wählen. Es wurde auch nicht dargelegt, daß das Fahrzeug im Hinblick auf den derart termingebundenen Ferntransport vor Beladung entsprechend kontrolliert worden wäre, um die diversen, zum Teil gleich nach Fahrtantritt zum Vorschein gekommenen Defekte rechtzeitig bemerken und etwa von vorneherein einen anderen LKW einsetzen zu können. Unklar blieb auch, warum das Fahrzeug nicht gleich nach Ankunft des ersten Fahrers am Standort der Nebenintervenientin in deren Werkstätte gestellt und im Hinblick auf die Dringlichkeit des Transportes noch in der Nacht repariert hätte werden können. Zudem steht fest, daß der erste Kraftfahrer bloß einen Zettel mit der Mitteilung über den festgestellten Blinkerdeffekt irgendwo in der Fahrerkabine zurückließ und sich offenbar mit der Hoffnung begnügte, daß der nächste Fahrer diesen Zettel finden, lesen und beachten werde, worauf schon das Berufungsgericht hingewiesen hat.

Die Wertung, ob ein Verhalten zum groben Verschulden - auch im Sinn des § 29 Abs 1 CMR - zu rechnen ist, erfolgt

immer nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles (7 Ob 376/97p). In der Ansicht der Vorinstanzen, daß durch die gesamte Art und Weise der Transportabwicklung durch die Nebeninterventientin der Verzögerungsschaden grob fahrlässig bewirkt wurde, kann eine Überschreitung des bei der Beurteilung des Verschuldensgrades vorhandenen Spielraumes nicht erblickt werden. Die Wertung, ob ein Verhalten zum groben Verschulden - auch im Sinn des Paragraph 29, Absatz eins, CMR - zu rechnen ist, erfolgt immer nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles (7 Ob 376/97p). In der Ansicht der Vorinstanzen, daß durch die gesamte Art und Weise der Transportabwicklung durch die Nebeninterventientin der Verzögerungsschaden grob fahrlässig bewirkt wurde, kann eine Überschreitung des bei der Beurteilung des Verschuldensgrades vorhandenen Spielraumes nicht erblickt werden.

Die Abfahrt wurde durch diverse, in der Sphäre der Nebeninterventientin liegende Umstände wesentlich verzögert. Die eigentliche Fahrtroute wurde überhaupt erst in Angriff genommen, als die Ladung bereits seit Stunden am Zielort eingetroffen hätte sein sollen. Wie schon das Berufungsgericht im Hinblick auf diese Tatsache zutreffend ausführte, sind die Verspätungen bei der Abfahrt daher auch kausal für die weiteren, verkehrs- und witterungsbedingten Verzögerungen, die den Transport bei zeitgerechtem Losfahren nicht tangiert hätten. Der Nebeninterventientin ist jedenfalls anzulasten, daß sie eine wesentlich weitere und unsicherer Route wählte. Sie hat auch nicht dargelegt, wie lange die Weiterfahrt durch den Murenabgang und die Staus durch Verkehrsunfälle jeweils blockiert war. Derartige Verzögerungen im Ausmaß von einigen Stunden sind auf einer weiten Strecke durchaus üblich und waren bei der Zeitvorgabe der Auftraggeberin einkalkuliert, wie die Tatsache zeigt, daß die Gesamtfahrzeit trotz dieser Behinderungen kürzer war als die Zeitspanne zwischen der Beladung und dem vereinbarten Abladetermin.

Zu einer näheren Befassung mit der Rechtsprechung folgenden Rechtsansicht der Vorinstanzen, der Nebeninterventientin komme für die gesamte Verzögerungszeit weder eine Haftungsbefreiung nach Art 17 CMR noch eine Haftungsbeschränkung nach § 23 Z 5 CMR zugute, besteht daher kein Anlaß. Zu einer näheren Befassung mit der Rechtsprechung folgenden Rechtsansicht der Vorinstanzen, der Nebeninterventientin komme für die gesamte Verzögerungszeit weder eine Haftungsbefreiung nach Artikel 17, CMR noch eine Haftungsbeschränkung nach Paragraph 23, Ziffer 5, CMR zugute, besteht daher kein Anlaß.

Es ist zwar richtig, daß die Vorschrift des§ 273 Abs 1 ZPO nur dann anwendbar ist, wenn der Betrag, nicht aber der Grund der Forderung strittig ist (SZ 66/122 uva). Im vorliegenden Fall wurde der Schadenseintritt infolge der verspäteten Ablieferung des Transportgutes aber - wie bereits ausgeführt wurde - bindend festgestellt. Es ist zwar richtig, daß die Vorschrift des Paragraph 273, Absatz eins, ZPO nur dann anwendbar ist, wenn der Betrag, nicht aber der Grund der Forderung strittig ist (SZ 66/122 uva). Im vorliegenden Fall wurde der Schadenseintritt infolge der verspäteten Ablieferung des Transportgutes aber - wie bereits ausgeführt wurde - bindend festgestellt.

Selbst wenn, wie nunmehr in der Revision behauptet wird, auch die anderen Teile der Bohrmaschine verspätet an der Baustelle eingelangt sein sollten, wäre die Haftung der beklagten Partei gemäß § 1302 ABGB (vgl Reischauer in Rummel**2 II, Rz 13 zu § 1302 ABGB) für den gesamten Schaden zu bejahen. Selbst wenn, wie nunmehr in der Revision behauptet wird, auch die anderen Teile der Bohrmaschine verspätet an der Baustelle eingelangt sein sollten, wäre die Haftung der beklagten Partei gemäß Paragraph 1302, ABGB vergleiche Reischauer in Rummel**2 römisch II, Rz 13 zu Paragraph 1302, ABGB für den gesamten Schaden zu bejahen.

Ob das Ergebnis der Anwendung des§ 273 ZPO richtig ist, fällt zwar in den Bereich der rechtlichen Beurteilung (VersRdSch 1987, 248 ua). Diese hängt aber hier von den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalles ab, und es ist nicht zu erwarten, daß die Beurteilung dieser Umstände für weitere gleichartige Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung sein könnte. Ebensowenig gebietet die Einzelfallgerechtigkeit ein näheres Befassen mit der Ausmittlung der Schadenshöhe durch die Vorinstanzen. Ob das Ergebnis der Anwendung des Paragraph 273, ZPO richtig ist, fällt zwar in den Bereich der rechtlichen Beurteilung (VersRdSch 1987, 248 ua). Diese hängt aber hier von den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalles ab, und es ist nicht zu erwarten, daß die Beurteilung dieser Umstände für weitere gleichartige Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung sein könnte. Ebensowenig gebietet die Einzelfallgerechtigkeit ein näheres Befassen mit der Ausmittlung der Schadenshöhe durch die Vorinstanzen.

Die Revision war daher iSd § 502 Abs 1 ZPO als unzulässig zurückzuweisen. Die Revision war daher iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO als unzulässig zurückzuweisen.

Da die klagende Partei in ihrer Revisionsbeantwortung auf diese Unzulässigkeit der Revision hingewiesen hat, war ihr gemäß den §§ 41 und 50 ZPO Kostenersatz für diesen Schriftsatz zuzuerkennen. Da die klagende Partei in ihrer

Revisionsbeantwortung auf diese Unzulässigkeit der Revision hingewiesen hat, war ihr gemäß den Paragraphen 41 und 50 ZPO Kostenersatz für diesen Schriftsatz zuzuerkennen.

Anmerkung

E52037 07A01458

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0070OB00145.98V.1111.000

Dokumentnummer

JJT_19981111_OGH0002_0070OB00145_98V0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at